

Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 14.02.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Beherbergungsabgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Dortmund erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Beherbergungsabgabe beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerentrichtungspflichtiger, Einziehung, Festsetzung, Fälligkeit und Haftung

- (1) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungsabgabe sowie der damit verbundenen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Dortmund ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtiger) verpflichtet, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat der Stadt Dortmund für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Beherbergungsabgabe bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. In dieser Steuererklärung ist die Beherbergungsabgabe von dem Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Dortmund zu entrichten.
- (4) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Beherbergungsabgabe.
- (5) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungsabgabe einzuziehen und an die Stadt Dortmund abzuführen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Dortmund auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb/Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Dortmund zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen, sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass zu gewähren.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Dortmund die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Dortmund zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 12

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 8 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Beherbergungsabgabensatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01.04.2023.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 17.10.2014),
- die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) der Stadt Dortmund vom 23.11.2016 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 02.12.2016) sowie
- die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) der Stadt Dortmund vom 15.02.2021 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 26.02.2021).

Anlage 1



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadtkasse und Steueramt

Löwenstraße 11
44122 Dortmund

Amtlicher Vordruck zu § 7 der Satzung (Anlage 1 der Satzung) über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung)

Name des/der Steuerentrichtungspflichtigen		
Anschrift		Telefon
Name des Beherbergungsbetriebes		
Anschrift		

Beherbergungsabgabe

Kassenzeichen:

0	5	2							
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Steuererklärung (Steueranmeldung) für das ____ .Quartal des Kalenderjahres _____ gemäß der Beherbergungsabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 7 Abs. 2 der o. g. Satzung ist der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen

(Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

Berechnung der Beherbergungsabgabe:

	Bemessungsgrundlage = abgabepflichtiger Betrag in Euro
Beherbergungsentgelte einschl. Mehrwertsteuer	
Beherbergungsentgelt bei Pauschalpreisen einschl. Mehrwertsteuer abzüglich der Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen	
Abgabepflichtiger Gesamtbetrag	

1	2	3
Bemessungsgrundlage abgabepflichtiger Gesamtbetrag in Euro	Steuersatz	zu entrichtende Beherbergungsabgabe Spalte 1 x Spalte 2
	7,5 v. H.	

...

Bankverbindung Stadt Dortmund
Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99), Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447, BIC DORTDE33XXX

Fälligkeit der Steuer und Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Dortmund, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, unter Angabe des Kassenzeichens und des Verwendungszweckes zu entrichten.

Hinweise

Die Abgabe dieser Steuererklärung gegenüber der Stadt Dortmund steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die mit dieser Steuererklärung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung bei der Stadt Dortmund Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, – Fachbereich Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: epost@stadtdo.de. Alternativ kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: epost@stadtdo.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: Beherbergungsabgabe. Die Internetseite lautet: service.dortmund.de/beherbergungsabgabe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

"Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.dortmund.de."

Ein Widerspruch gegen die mit dieser Steuererklärung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Ich versichere, dass ich die vorgenannten Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis zur EU-DSGVO

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/-innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationsschreiben (Realsteuern und andere Kommunalsteuern und -abgaben) des Fachbereichs Stadtkasse und Steueramt. Diese Informationsschreiben finden Sie unter www.dortmund.de und www.rathaus.dortmund.de (unter den Rubriken der jeweiligen Steuer- und Abgabearten) oder erhalten Sie beim Fachbereich Stadtkasse und Steueramt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 14.02.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister